

Wir halten zusammen in der Corona-Krise

Wir wollen einen **Schutzschirm für alle, der auch wirkt.**

Aus sozialdemokratischer Überzeugung wollen wir einen Schutzschirm für Familien, für Arbeitsplätze, für Selbstständige, für kleine und große Unternehmen. Unsere gute Haushaltslage in Bund und Land gibt das her. Dafür kämpfen wir mit vereinten Kräften – unterschiedliche Interessen stehen hinten an. Dies ist die Zeit, in der Bund, Länder und Kommunen, demokratische Parteien und Sozialpartner zusammenstehen und gemeinsam anpacken:

Hilfen für **Unternehmen, Selbstständige und Beschäftigte**

1. FINANZHILFEN/ ZUSCHÜSSE/ LIQUIDITÄT

■ **ZUSCHÜSSE ZU BETRIEBSKOSTEN** für Selbstständige und Kleinunternehmen bis 50 Beschäftigte (umgerechnet auf Vollzeitstellen) für drei Monate

Das digitale Antragsportal ist unter www.wirtschaft.nrw zu finden.

- **9.000 Euro** für Selbstständige und Kleinunternehmen mit **bis zu 5 Beschäftigten**,
- **15.000 Euro** für Kleinunternehmen mit **6 bis 10 Beschäftigten**,
- **25.000 Euro** für Unternehmen mit **11 bis 50 Beschäftigten**.

■ **INSOLVENZRECHT**

Bis zum 30.09.2020 wird die dreiwöchige **Insolvenzantragspflicht ausgesetzt**, damit Unternehmen nicht infolge längerer Bearbeitungs- und Auszahlungsdauer bei Hilfsprogrammen insolvent werden.

■ **STUNDUNG VON STEUERN UND SOZIALBEITRÄGEN**

Die Beantragung von Steuerstundungen und die Herabsetzung von Vorauszahlungen ist **unkompliziert möglich**.

[Antragsformulare gibt es hier.](#)

Auch **Sozialversicherungsbeiträge** können gestundet werden. Dafür kann man sich an die entsprechende Krankenkasse bzw. den Sozialversicherungsträger wenden.

■ **GRUNDSICHERUNG FÜR SELBSTSTÄNDIGE**

Selbstständige, die ihren Lebensunterhalt inklusive Mietkosten nicht mehr bestreiten können, erhalten leichterem Zugang zur Grundsicherung (Arbeitslosengeld II); eine ausführliche Vermögensprüfung wird vorübergehend nicht mehr vorgenommen: [FAQ zur Grundsicherung](#).

■ SOFORTHILFE FÜR FREISCHAFFENDE KÜNSTLERINNEN UND KÜNSTLER

Freischaffende, professionelle Künstlerinnen und Künstler, die durch die Absage von Engagements in finanzielle Engpässe geraten, können eine **existenzsichernde Einmalzahlung von bis zu 2.000 Euro** erhalten. Die Soforthilfe kann über ein einfaches Formular bei den zuständigen Bezirksregierungen beantragt werden: [Antrag für Soforthilfe](#). Das Geld muss später nicht zurückgezahlt werden.

Weitere Informationen: https://www.mkw.nrw/Informationen_Corona-Virus

2. Hilfe für Unternehmen und ihre Beschäftigten

■ KURZARBEITERGELD FÜR UNTERNEHMEN

Unternehmen, bei denen die Corona-Krise **zu einem Arbeitsausfall von mindestens 10 Prozent bei mindestens 10 Prozent der Beschäftigten** führt, können **Kurzarbeitergeld für bis zu 12 Monaten** für ihre Beschäftigten beantragen; die Regelungen wurden **auch auf Leiharbeitnehmer** ausgeweitet. Alle Informationen der [Bundesagentur für Arbeit zum Kurzarbeitergeld](#).

■ Das **Videotutorial zur Beantragung des Kurzarbeitergeldes** hilft schnell und unkompliziert: [So beantragen Sie Kurzarbeitergeld](#).

■ Auf der Seite der Bundesagentur für Arbeit gibt es ein [Merkblatt zum Kurzarbeitergeld](#).

■ **Beantragen können Arbeitgeber das Kurzarbeitergeld online** und bei der Agentur für Arbeit vor Ort. Die zuständige Dienststelle kann [hier online](#) gefunden werden.

■ ERSTATTUNG VON PERSONALKOSTEN INFOLGE VON QUARANTÄNE-MAßNAHMEN

Sollte wegen des Corona-Virus für Beschäftigte eine Quarantäne angeordnet worden sein, können Arbeitgeber für Arbeitnehmer bzw. Selbstständige eine Entschädigung des Verdienstaufschlags beantragen.

■ **Ausführliche Informationen des Landschaftsverbandes Rheinland (LVR)** zu den Themen Tätigkeitsverbot und Verdienstaufschlag.

■ **LVR-Antrag auf Erstattung von Arbeitgeberaufwendungen** nach den §§ 56 und 57 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG). Eingeschlossen sind die Entschädigung bei Tätigkeitsverbot und die Kranken- und Rentenversicherung: zum [Online-Antrag](#).

■ **LVR-Antrag auf Erstattung für Selbstständige** nach §§ 56 und 57 IfSG auf Erstattung der Lohn- und Gehaltskosten, die aufgrund einer ansteckenden Erkrankung mit einem Tätigkeitsverbot belegt wurden: zum [Online-Antrag](#).

Ausführliche Informationen des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe (LWL) sind hier online zu finden.

■ **LWL-Antrag auf Erstattung von Arbeitgeberaufwendungen** nach den §§ 56 und 57 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG). Eingeschlossen sind die Entschädigung bei Tätigkeitsverbot und die Kranken- und Rentenversicherung: zum [Online-Antrag](#).

■ **LWL-Antrag auf Erstattung für Selbstständige** nach §§ 56 und 57 IfSG auf Erstattung der Lohn- und Gehaltskosten, die aufgrund einer ansteckenden Erkrankung mit einem Tätigkeitsverbot belegt wurden: zum [Online-Antrag](#).

3. Weitere Hilfen wie **Bürgschaften, Kredite, Haftungsfreistellungen**

■ **HILFSKREDITE FÜR SELBSTÄNDIGE, KMU UND GROßUNTERNEHMEN** über die KfW
Beantragung erfolgt über die eigene Hausbank: Einen **Gesamtüberblick über die KfW-Corona-Hilfe**: [Kredite für Unternehmen](#).
Hier können die [Kreditanträge online vorbereitet](#) werden.

■ **LIQUIDIDÄTSKREDITE über die Bürgschaftsbank NRW** (bis 2,5 Millionen Euro Kreditsumme) und das Landesbürgschaftsprogramm (ab 2,5 Millionen Euro Kreditsumme) werden auch zur Verfügung gestellt. Das Geld müssen die Unternehmen ebenfalls über die jeweilige Hausbank beantragen: alle [Hilfen auf einen Blick](#).

Auch die NRW.Bank bietet entsprechende Kredite an: [FAQ der NRW.Bank](#)

■ **BETEILIGUNGSKAPITAL VON BIS ZU 75.000 Euro** für kleine Unternehmen und Existenzgründer: Die Beantragung durch die Unternehmen erfolgt direkt bei der **Kapitalbeteiligungsgesellschaft (KBG) NRW**: hier [weitere Informationen](#).

■ **KAPITALHILFEN FÜR MITTLERE UND GRÖßERE UNTERNEHMEN** über den Wirtschaftsstabilisierungsfonds des Bundesfinanzministeriums über die KfW (Garantierahmen für Liquiditätshilfen, Unternehmensbeteiligung zur Stärkung des Eigenkapitals). Die Einrichtung des Wirtschaftsstabilisierungsfonds ist zunächst bis Ende 2021 befristet. [Ausführliche Informationen des Bundesministeriums für Finanzen hier](#).

4. Handlungsfähigkeit von **Unternehmen, Stiftungen und Vereinen**

Vorübergehend gibt es substantielle **Erleichterungen für die Durchführungen von Hauptversammlungen** von Aktiengesellschaft (AG), Kommanditgesellschaft auf Aktien (KGaA), des Versicherungsvereins a. G. (VVaG) und der Europäischen Gesellschaft (SE) sowie für Gesellschafterversammlungen der GmbH, General- und Vertreterversammlungen der Genossenschaft und Mitgliederversammlungen von Vereinen, z. B.:

■ durch die Möglichkeit, dass der Vorstand der Gesellschaft auch **ohne Satzungsermächtigung eine Online-Teilnahme an der Hauptversammlung** ermöglichen kann. Möglichkeit einer präsenzlosen Hauptversammlung mit Verkürzung der Einberufungsfrist auf 21 Tage.

■ durch Erleichterungen für Genossenschaften und Vereine für die **Durchführung von Versammlungen ohne physische Präsenz oder die Beschlussfassung außerhalb von Versammlungen**, auch ohne entsprechende Satzungsregelungen.

■ durch **Regelungen zum vorübergehenden Fortbestand bestimmter Organbestellungen** für Genossenschaften, Vereine, Stiftungen und Wohnungseigentümergeinschaften, sollten diese ablaufen, ohne dass neue Organmitglieder bestellt werden können.

5. **Arbeitsschutz und Fürsorgepflicht** des Arbeitgebers

■ Der Arbeitgeber muss dafür sorgen, dass **Erkrankungsrisiken und Gesundheitsgefahren am Arbeitsplatz so gering wie möglich** bleiben. Das geht aus dem Arbeitsschutzgesetz (§3 ArbSchG) hervor. Die Grundpflichten des Arbeitgebers variieren je nach Art des Betriebes.

■ Herrscht **viel Kundenkontakt**, wird aus der Schutzpflicht eine **konkrete Verpflichtung** zu Maß-

nahmen, es muss dann beispielsweise **Desinfektionsmittel** zur Verfügung gestellt werden.

■ Auch muss der Arbeitgeber die **Beschäftigten in den Hygienemaßnahmen und Schutzvorkehrungen unterweisen**.

■ **Betriebsräte** sollten schnell mit dem Arbeitgeber **Maßnahmen zur Sicherheit und zum Gesundheitsschutz vereinbaren**. Dabei gilt es immer, die individuelle Gefahr zu beurteilen und Maßnahmen nach dem Arbeitsschutzgesetz umzusetzen.

Das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales NRW hat ein Online-Formular für Beschwerden zum Arbeitsschutz zur Verfügung gestellt: weitere [Informationen und Online-Antrag](#) für Beschwerden.

6. **Mobilität: Sofortprogramm für Klinikpersonal**

■ Menschen, die in Kliniken arbeiten, müssen weiterhin mobil bleiben und zur Arbeit kommen. Krankenschwestern, Krankenpfleger und alle anderen Beschäftigten in Akutkrankenhäusern, in denen Corona-Patienten behandelt werden, können ab dem 1. April und vorerst bis zum 31. Mai 2020 **kostenfrei Mietfahrzeuge** erhalten. [Weitere Informationen Sofortprogramm hier](#).

Für die Nutzung des Angebots füllen die Beschäftigten ein einseitiges Formular aus. Die Leitung des Krankenhauses bestätigt auf diesem Formular, dass der/die Beschäftigte das Angebot in Anspruch nehmen darf. Mit dem Formular kann man den Mietwagen direkt beim Verleiher anmieten.

Um die Abrechnung müssen sich die Krankenhausbeschäftigten nicht kümmern. Das übernimmt der Autoverleiher direkt mit der Bezirksregierung Münster, die dieses Programm zentral fürs ganze Land betreut.

7. **Zentrale Informationen und offizielle Beratungsstellen**

INFORMATIONEN VON DER BUNDESREGIERUNG

- **Bundesfinanzministerium:** Corona-Schutzschild alle [Maßnahmen im Überblick](#)
- **Bundeswirtschaftsministerium:** [Service- und Infopaket](#) anlässlich der Corona-Krise
- **Bundesagentur für Arbeit:** Informationsseite zu Corona-Krise der [Regionaldirektion NRW](#)

INFORMATIONSQLLEN FÜR ARBEITGEBER/ SELBSTSTÄNDIGE/ UNTERNEHMEN

- Informationen und Ansprechpartner für Unternehmen des **Ministeriums für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie des Landes Nordrhein-Westfalen** (u. a. Finanzierung, steuerliche Maßnahmen, Kurzarbeitergeld, Entschädigung für Personalkosten bei von Quarantäne betroffenen Beschäftigten): [Ansprechpartner und Kontakt zu Soforthilfen](#)
- Informationen für Unternehmen des **Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie:** [Corona-Virus Hotlines](#)

- **NRW-Soforthilfe 2020** für Kleinbetriebe, Freiberufler, Solo-Selbstständige und Gründer mit den [elektronischen Antragsformularen und Ansprechpartnern](#)

Für alle Anträge von Gründer*innen gilt nun ein neuer Stichtag; sie müssen **vor dem 31.12.2019 am Markt aktiv** gewesen sein.

Der Bezug von **Arbeitslosengeld II** stellt nun **kein Ausschlusskriterium** mehr dar.

Studierende und Rentner*innen dürfen einen Antrag stellen, sofern sie eine gewerbliche oder berufliche Tätigkeit selbstständig ausüben und zum Stichtag 31.12.2019 am Markt tätig waren.

- Informationen und Hilfsangebote der **Industrie- und Handelskammern** in Nordrhein-Westfalen: [Ansprechpartner](#)

- **Westdeutscher Handwerkskammertag**: aktuelle [Informationen für Handwerksunternehmen](#)

III. INFORMATIONEN FÜR ARBEITNEHMER*INNEN

- Informationen des **Bundesministeriums für Arbeit und Soziales**: [FAQ und Schwerpunkt](#) zu Corona-Virus

- Informationen zum [Sozialschutzpaket der Bundesregierung](#)

- [Arbeits- und arbeitsschutzrechtliche Fragen](#) zum Coronavirus der **Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin**

- [Informationen zum Arbeitsschutz](#) vom **Deutschen Gewerkschaftsbund**

IV. INFORMATIONEN FÜR ELTERN

- Informationen für finanzielle Unterstützung, **Notfallbetreuung und vieles mehr für Eltern**, die nun ihre Kinder betreuen müssen, gibt es auf der Website des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend: [finanzielle Unterstützung](#) und allgemeine Informationen zu [Hilfs- und Unterstützungsangeboten](#)

- Hilfen für Eltern bei einem Verdienstaustausfall sind auch anschaulich von der [Tagesschau erklärt](#).

- Tipps für Eltern, wie sie **mit ihren Kindern über Corona reden** können oder wie sie die häusliche Quarantäne organisieren können, gibt es auf diesem [Merkblatt des Bundesamtes für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe](#).

V. INFORMATIONEN FÜR NACHBARSCHAFTSHILFE

- Wir helfen gerne: Schon jetzt sind in vielen Städten und Gemeinden zahlreiche Jusos unterwegs, um **für Menschen aus der Corona-Risikogruppe einzukaufen oder andere Dinge zu erledigen**. Und es werden täglich mehr. Alle Angebote findet Ihr hier in der Übersicht: www.corona-hilfe.nrw

Falls Ihr helfen wollt, meldet Euch unter corona-hilfe@nrwjusos.de! Gemeinsam mit Solidarität gegen den Corona-Virus!

VI. INFORMATIONEN FÜR FRAUEN und KINDER

Die Corona-Krise hat auch besondere Auswirkungen auf die Lebenssituation von Frauen. Es gibt zehn Maßnahmen, die Frauen jetzt konkret helfen können.

■ **Hilfetelefon „Gewalt gegen Frauen“: 08000/116 016**, rund um die Uhr, in 18 Sprachen, Beratung für Betroffene, für deren soziales Umfeld und für Fachkräfte. Ausführliche Informationen und eine Frauenhausuche in der jeweiligen Region hier: [Frauenhauskoordinierung online](#).

■ **Hilfetelefon „Schwangere in Not“: 0800/40 40 020**, rund um die Uhr.

■ **Hilfetelefon Sexueller Missbrauch: 0800/22 55 530** (kostenfrei & anonym). Sexuelle Gewalt ist ein gravierendes Problem für Mädchen und Jungen, aber auch für Erwachsene, die in ihrer Kindheit oder Jugend davon betroffen waren. Weitere Informationen zu [Hilfen und Angeboten auf dem Hilfeportal](#).

■ **Initiative „Stärker als Gewalt“** bündelt bestehende Hilfsangebote für gewaltbetroffene Frauen und Männer und zeigt praktische Maßnahmen und Wege zu Hilfe und Unterstützung auf. Die Website bietet auch Informationen und Hilfsangebote für von Gewalt betroffene Männer. [Hier geht es zum Onlineportal](#).

■ **Handhabung des Prostituiertenschutzgesetzes:** Viele in der Prostitution tätige Menschen sind aufgrund der Schließungen von Prostitutionsstätten, Bordellen und ähnlichen Einrichtungen von Obdachlosigkeit bedroht. Durch den Einbruch der finanziellen Einnahmen fehlt das Geld für alternative Übernachtungsmöglichkeiten. **Die Schließung von Prostitutionsbetrieben bedeutet nicht, dass Sexarbeitende nicht mehr in diesen übernachten dürfen.**